

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 7

Artikel: Ueber die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um die Sicherung eines Existenzminimums und um Verkürzung der Arbeitszeit zu unterstützen.

Sie spricht die Erwartung aus, die Behörden werden sich durch die Forderungen der Meister nicht zu parteiischen Maßnahmen verleiten lassen, und sie gelobt, daß sie allen Versuchen, das Streikrecht, diese wirksamste Waffe der Arbeiter im Kampfe um Verbesserung ihrer sozialen Lage, zu verkümmern, rücksichtslos und mit allen Mitteln entgegengetreten wird. Endlich verlangt die versammelte Arbeiterschaft mit allem Nachdruck, daß die städtischen Behörden bei Vergebung von Arbeiten den Unternehmern Bezahlung des von den Arbeiterorganisationen normierten Minimallohnes zur Bedingung machen.

Die im Auslande stehenden Dachdecker in St. Gallen haben sich zusammengetan, um Arbeiten auf eigene Rechnung in Regie zu übernehmen.

Ueber die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen

hat der zürcherische Regierungsrat soeben eine Verordnungs-erlassen, die er den Gemeinderäten auch als Grundlage für die Submissionen der Gemeinden empfiehlt. Die neue Submissionsverordnung, welche mit dem 1. Juli in Kraft treten wird, ist das Ergebnis von Beratungen, bei denen auch die Interessentenvereinigungen, solche von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern, zu Worte kamen. Die Hauptbestimmungen sind in den §§ 11 bis 23 enthalten, welche von den Grundsätzen für die Zuschlagsverteilung handeln. Wir geben sie nachstehend im Auszuge wieder.

Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst bald zu erfolgen. Die Bewerber bleiben in der Regel vom Eingabetermin an für die Dauer von vier Wochen an ihre Angebote gebunden. Die Abänderung von Angeboten nach Ablauf der Eingabefrist und die Berücksichtigung von Abgebotsen ist unzulässig. Von der erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß das Eröffnungsprotokoll und eine Zusammenstellung der Schlussummen während drei Tagen zur Einsichtnahme offen liegt. Diese Zusammenstellung steht auch den Vertretern der Arbeiterschaft zur Einsicht offen.

Sehr wichtig und ein Korrektiv gegen die Unterbietung ist die Bestimmung, daß bei der Zuschlagsverteilung keineswegs die niedrigste Forderung unbedingt zu berücksichtigen ist. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Angebot erteilt werden. Deshalb sind unter andern ausgeschlossen von der Berücksichtigung die Angebote, welche Preisansätze enthalten, die zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unzulänglichen Wettbewerbes an sich tragen; von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohnstarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind. Die vergebenden Behörden können den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die

Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Ueberstunden, über Herkunft und Fabrikationsort der zu liefernden Waren zur Beantwortung vorlegen. Die gemachten Angaben sind für die Bewerber bezüglich der Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Sofern sich auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei freihändiger Vergebung ist auf möglichste Abwechslung unter den einzelnen Firmen bei der Vergebung Bedacht zu nehmen und den ortsanfässigen und einheimischen Firmen gegenüber den ortsfremden und ausländischen der Vorzug zu geben. Angebote von Produktivgenossenschaften und Kollektivangeboten von gewerblichen Berufsvereinen sind zulässig. Ergibt die Prüfung von Kollektivangeboten, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Die Unterzeichner von Kollektivangeboten haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen zu bestimmen. Uebernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit Einwilligung der vergebenden Behörde an Unterakkordanten weiter vergeben werden.

Die Arbeiter sind auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern. Für Ueberstunden müssen mindestens 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag bezahlt werden. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wertschätzung erfolgen. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind zulässig. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Vorkehrungen anzuweisen oder einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Arbeiten, die im Freien auszuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Werden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, so ist ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das den Arbeitern bekannt zu geben ist.

Die neue Verordnung bringt, wie man sieht, mancherlei Neuerungen namentlich in sozialpolitischer Hinsicht.

Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Verwaltungsgebäude-Umbau Basel. Die Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zum Um- und Aufbau des ehemaligen Rhyfischgebäudes im Falkensteinhof an J. Schwarz-Euter, Baugeschäft, Basel.

Pflegeanstalt Rheinau. Die Abbruch-, Erd- und Maurerarbeiten zur Erstellung einer Anbaute beim Männerflügel der Pflegeanstalt Rheinau an Josef Erb, Maurermeister, Rheinau.

Neubau des Kirchturms und Restaurierung der Pfarrkirche in Hausen a. A. Die Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten an Franzetti, Baumeister, Adliswil.

Rheintalischer Binnentunnel. Vollständige Ausführung des oberen Endstückes bei Sennwald mit 2250 Meter Länge an Jos. Vogel, Akkordant, Widnau.

Schwimmende Badaanstalt in Zug. Eiserner Unterbau an Boghardt & Co., Mafels; Beton- und Mauerarbeiten an Fidel Keiser, Zug; Zimmermannsarbeiten an Garnin & Wolff, Zug. Bauleitung: Baumeister J. Landis, Zug.

Zimmerarbeiten für das kantonale Musikfest in Solothurn. Tisch-, Bank-, Podium in der Reitschule und Festliche an Gebrüder Saladin, Zimmermeister.

Neubau Otto Hollinger, Schlossermeister in Sisseln. Maurer- und Verputzarbeit an Gebr. Goldadori, Frid; Zementarbeit an Herm. Dinkel, Sisseln; Zimmerarbeit an Eug. Käfer, Sisseln; Schreinerarbeit an Vogt, Schreiner, Sisseln; Spenglerarbeit an Hinden, Spengler, Gips; Hafnararbeit an Herzog, Hafner, Frid.